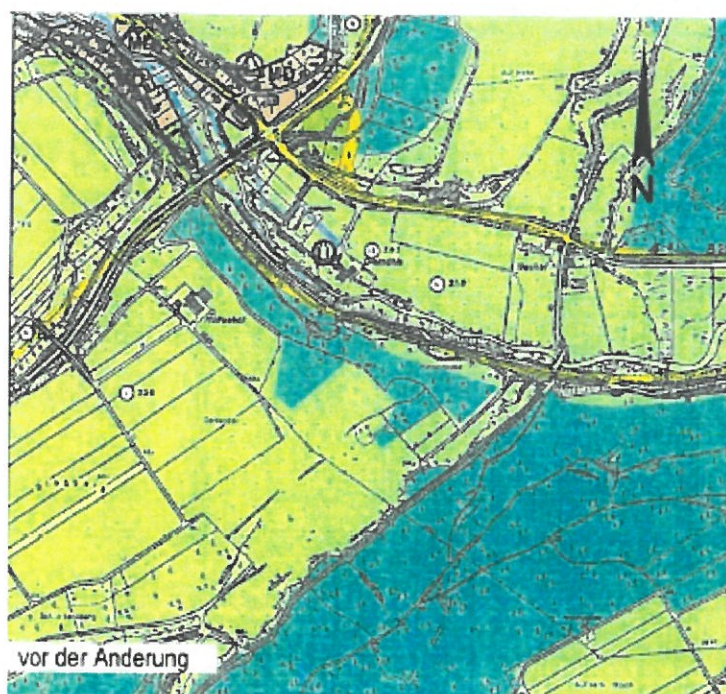


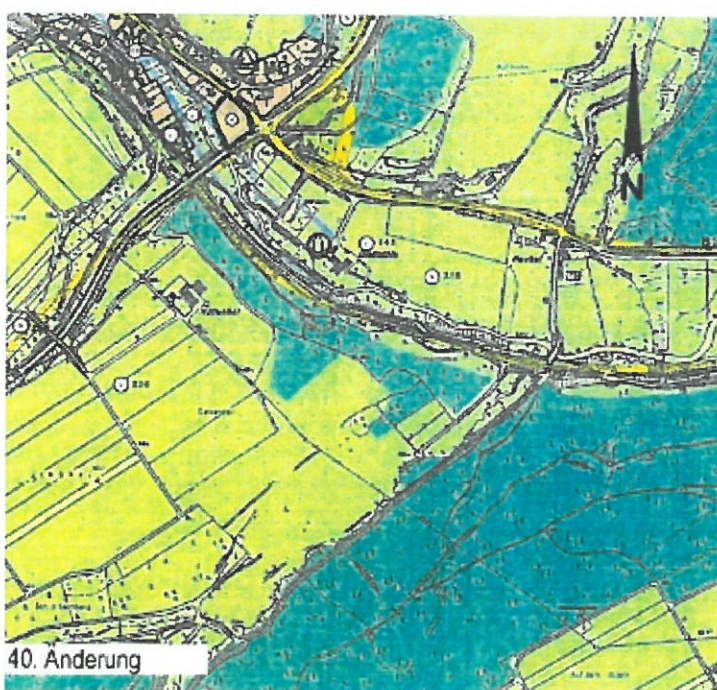
## Bekanntmachung

### Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 26.09.2024 beschlossene Flächennutzungsplan (40. Änderung des FNP der Gemeinde Blankenheim – Penny-Markt in Ahrhütte) – die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der folgenden Übersichtskarte – wurde von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 27.01.2025 – Az. 35.22-2024-0147975 FNP/39 genehmigt.



Zeichenerklärung	
Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)	
	Gemischte Bebauflächen
Hauptverkehrswege (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)	
	Überbrücke und brückliche Vorkatzenlage
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)	
	Fläche für die Landwirtschaft
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)	
	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Überschwemmungsgebiet
Schutzgebiet und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (4) BauGB)	
	Landschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	FFH-Gebiet
Sonstige Planzeichen	
	Gemischte Bebauflächen - Planung
	Geltungsbereich der Änderung



Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Mit Ablauf der Genehmigungsfrist zum 20.01.2025 gilt die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frings“

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt, montags bis freitags während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich werden die v. g. Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Blankenheim (<https://www.blankenheim.de/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/wirksame-bauleitplaene>) sowie ins zentrale Internetportal des Landes (<https://www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitplaene-der-gemeinden-nrw>) gem. § 6a II BauGB eingestellt.

#### Hinweise:

Eine nach § 214 I Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 214 I Nr. 4 BauGB bleiben unberührt.

Gemäß § 7 VI GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394, über die Entschädigung von durch den Bauleitplan bzw. die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender

Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 6 V BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Blankenheim, 30.01.2025

Gemeinde Blankenheim  
Die Bürgermeisterin

  
Jennifer Meuren  
Bürgermeisterin